

30. April 2008

## **Stellungnahme zu der Gebührenordnungsposition 35140 – Biographische Anamnese –**

Die Erstellung der biographischen Anamnese besteht aus der Erhebung der lebensgeschichtlichen und sozialen Daten des Patienten und der Bestimmung des psychodynamischen bzw. verhaltensanalytischen Status. Weiterhin können Ergebnisse von Biographiefragebögen, die der Patient selbst ausfüllt, einbezogen werden.

Kommt es während der probatorischen Phase zu einem Behandlerwechsel, kann die biographische Anamnese erneut (vom nachfolgenden Psychotherapeuten) erstellt und berechnet werden.

Die erste Spiegelstrichzeile der Leistung nach der Nr. 35140 – Biographische Anamnese – des EBM 2000plus lautete: - *Biographische Anamnese*.

Die biographische Anamnese besteht aus der Erhebung der lebensgeschichtlichen und sozialen Daten des Patienten und der Bewertung im Hinblick auf die Diagnose. Sie ist Teil der einer Psychotherapie vorausgehenden Diagnostik und kann während einer laufenden Psychotherapie nicht abgerechnet werden.

Zur kompletten Erhebung einer biographischen Anamnese konnten die Ergebnisse von Biographiefragebögen, die der Patient selbst ausfüllt, einbezogen werden. Davon unabhängig war ein mindestens 50 Minuten dauernder direkter Kontakt mit dem Patienten erforderlich.

Die zweite Spiegelstrichzeile der Leistung nach der Nr. 35140 – Biographische Anamnese – des EBM 2000plus lautete: - *Erhebung des psychodynamischen Status*.

Auch aus dieser Formulierung wird deutlich, dass dieser Teil des obligaten Leistungsinhaltes im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erbracht werden musste. Dies konnte durchaus im Rahmen der probatorischen Phase erfolgen, die Leistungserbringung musste jedoch unfraktioniert mit mindestens 50 Minuten Dauer erfolgen.

Im EBM 2008 hat sich der obligate Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 35140 – Biographische Anamnese – geändert.

Die erste Spiegelstrichzeile der o. g. Gebührenordnungsposition lautet jetzt: - *Erstellen der biographischen Anamnese*.

Die zweite Spiegelstrichzeile des obligaten Leistungsinhaltes der o. g. Gebührenordnungsposition lautet jetzt: - *Bestimmung des psychodynamischen bzw. verhaltensanalytischen Status*.

Die dritte Spiegelstrichzeile des obligaten Leistungsinhaltes der o. g. Gebührenordnungsposition lautet – wie auch im EBM 2000plus: - *Dauer mindestens 50 Minuten*.

Durch die Änderung der Legendierung der Leistung – Biographische Anamnese – des EBM 2000plus ändern sich seit 1. Januar 2008 auch die Abrechnungsvoraussetzungen und die Bedingungen zur vollständigen Leistungserbringung.

Zur vollständigen Erbringung der Gebührenordnungsposition 35140 – Biographische Anamnese – ist nach Einführung des EBM 2008 zum 1. Januar 2008 kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt mehr erforderlich.